

Informationen zur Beihilfegewährung von Heilpraktikerleistungen

Sind die Aufwendungen für Behandlungen durch Heilpraktiker beihilfefähig?

Aus Anlass einer Krankheit sind Leistungen von Heilpraktikern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Beihilferechtsverordnung (BVO) in Verbindung mit Nummer 1.4.3 der Anlage zur BVO dem Grunde nach beihilfefähig.

Die Aufwendungen müssen notwendig und der Höhe nach angemessen sein. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Diagnose, die in der Rechnung angegeben werden muss.

Die beihilferechtlichen Ausschlüsse, Beschränkungen und Höchstbeträge sind hierbei zu beachten.

In welcher Höhe werden die Heilpraktikerleistungen übernommen?

Die Abrechnung von Heilpraktikerleistungen erfolgt regelmäßig nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).

Die Leistungen eines Heilpraktikers sind dabei bis zu der Höhe angemessen, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als angemessen gelten. Dabei bildet der 2,3- fache Steigerungsfaktor der GOÄ den beihilfefähigen Höchstbetrag für die vergleichbaren Heilpraktikerleistungen.

Des Weiteren gibt es weitere Einschränkungen die zu beachten sind. Unter anderem sind bestimmte Leistungen von der Beihilfe ausgeschlossen, wie z.B. wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden, psychotherapeutische Leistungen und von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene Arzneimittel.

Eine entsprechende Übersicht über die beihilfefähigen Höchstbeträge oder Ausschlüsse von bestimmten Leistungen finden Sie in der nachfolgenden Gegenüberstellung.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Gebührenordnung für Heilpraktiker - nichtamtliche Gegenüberstellung -

Übersicht über die Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und den beihilfefähigen Höchstbeträgen entsprechend der Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Bhf = beihilfefähig

GebüH		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und GebüH
1-10	Allgemeine Leistungen			
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	6	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	-	41,00	GebüH: Die angegebenen Beträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar. Der beihilfefähige Höchstbetrag für die GebüH Nr. 2 ist aufgrund einer fehlenden -dem Leistungsumfang vergleichbaren- GOÄ Nr. auf den vorgesehenen Höchstbetrag nach der GebüH begrenzt.
2a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	-	80,00	Bei der Gebührenziffer 2a handelt es sich um keine Gebührenziffer nach der GebüH sondern um eine Gebührenziffer nach der Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Erfolgt eine Berechnung dieser Leistung, werden die Kosten aufgrund einer fehlenden -dem Leistungsumfang vergleichbaren- GOÄ Nr. auf den Höchstbetrag nach der Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) begrenzt.
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers		0,00	
3a	als einzige Leistung	2	3,15	
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung		0,00	GebüH: Eine Leistung nach Nr. 4 wird in der Regel als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1. erstattet.
4a	als alleinige Leistung oder neben Nr. 1 oder 17.1.	3	20,11	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung	1	10,72	GebüH: Eine Leistung nach Nr. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.
5a	bei mehrfacher Berechnung innerhalb eines Monats		0,00	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	1+ Zuschl. A	14,80	Gebüh: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nr. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	1+ Zuschl. B	21,21	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	1+ Zuschl. D	23,54	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung			
9.1	bei Tag	50	42,90	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	50+ Zuschl. E	52,23	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	50		
9.3	<i>bei Nacht</i>	50+ Zuschl. G	69,13	
9.3a	<i>an Sonn- und Feiertagen</i>	50+ Zuschl. H	62,72	
10	Nebengebühren für Hausbesuche Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:			
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	§ 8 GOÄ	3,58	
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	§ 8 GOÄ	7,16	
Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel	§ 8 GOÄ	0,00	
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.	§ 8 GOÄ	0,00	
Bei Benutzung des eig. Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer				
10.5	bei Tag bei 2- 5 km	§ 8 GOÄ	6,65	
10.5a	<i>bei Tag bei mehr als 5 bis 10 km</i>		10,23	
10.5b	<i>bei Tag bei mehr als 10 bis 25 km</i>		15,34	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
10.6	bei Nacht bei 2 – 5 km	§ 8 GOÄ	10,23	
10.6a	bei Nacht bei mehr als 5 bis 10 km		15,34	
10.6b	bei Nacht bei mehr als 10 bis 25 km		25,56	
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden.	§ 9 GOÄ		Gebüh: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.
10.7a	Abwesenheit bis 8 Std.		51,13 je Tag	
10.7b	Abwesenheit über 8 Std.		102,26 je Tag	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitraum pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	§ 9 GOÄ	0,00	
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	70	5,36	
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)			
11.2a	Krankheitsbericht	75	17,43	
11.2b	Gutachten	80	40,22	
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	76	9,38	Gebüh: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen			
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich	3511	3,35	Gebüh: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	3531	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	3531	4,69	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
12.7	Blutstatus		0,00	Gebüh: nicht neben Nr. 12.9, 12.10, 12.11 berechenbar
12.7a	<i>nicht neben 12.9, 12.10, 12.11 berechnet</i>	3550+ 3502	12,06	
12.8	Blutzuckerbestimmung	3560	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	3550	4,02	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	3502	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	3550 bzw. 3551	1,34	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	3501	4,02	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfacher oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	3509	6,70	Gebüh: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	3510	8,04	Gebüh: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
12.15	Photometrie, pro Einzeluntersuchung		0,00 0,00	Gebüh: Die Art der Untersuchung ist anzugeben. <i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.</i>
13	Sonstige Untersuchungen			
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw.		0,00	Gebüh: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
13.1a	<i>sonstige Untersuchung</i>	A 3510	8,04	
14	Spezielle Untersuchungen			
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes		0,00	Gebüh: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden.
14.1a	<i>nicht neben Nr. 1, 4, 14.2</i>	1240	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes		0,00	Gebüh: Leistungen nach Ziffern 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.
14.2a	<i>nicht neben Nr. 14.1</i>	1242	20,38	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	A 601	5,90	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	A 666	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	608	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit mindestens 9 Ableitungen	A 652	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	A 650	15,95	
14.8	Oszillogramm-Methoden	621	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen		0,00	Gebüh: nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.
14.9a	<i>nicht neben Nr. 1 oder 4</i>	A 600	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	643	12,59	
15	Photoaufnahmen			
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)		0,00	<i>Nicht beihilfefähig, da nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar. Die Kosten sind mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten.</i>
15.2	Vergrößerung sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet.		0,00	Gebüh: Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung. <i>Nicht beihilfefähig, da nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar. Die Kosten sind mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten.</i>
16	Bioenergetische Verfahren			
16.1	Elektro Neural-Diagnostik		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.</i>
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>
16.4	Hautwiderstandsmessungen		0,00	Gebüh: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben. <i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
17	Neurologische Untersuchungen			
17.1	Neurologische Untersuchung	800	26,14	Gebüh: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.
18-23	Spezielle Behandlungen			
18	Heilmagnetische Behandlungen			
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>
19	Psychotherapie			
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer		0,00	} <i>Nicht beihilfefähig nach Nr. 1.5.3 der Anlage zur BVO.</i>
19.2	Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer		0,00	
19.3	Ausstellung eines psycho-diagnostischen Befundes		0,00	
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite		0,00	
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung		0,00	
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)		0,00	
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung		0,00	Gebüh: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorar für spezielle ausgedehnte Sprechlehre, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose		0,00	} <i>Nicht beihilfefähig nach Nr. 1.5.3 der Anlage zur BVO.</i>
20	Atemtherapie, Massagen			
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	505	8,92	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a. Spezialnervenmassage	A 523	6,82	
20.3	Bindegewebssmassage	523	6,82	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	520	4,72	
20.5	Großmassage	521	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u.a.)	527	9,87	
20.6a	<i>Lymphdrainage oder Extensionsbehandlung (Schrägbett)</i>	523/ 516	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	510	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	520	4,72	
21	Akupunktur			
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose		0,00	
21.1a	<i>wenn schmerzhafte Diagnose</i>	269	26,81	
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.</i>
22	Inhalationen			
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	500	3,99	
23	Aerosole			
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat		0,00	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode <i>nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO.</i>
24	Eigenblut			
24.1	Eigenblutinjektion einschl. Blutabnahme und Reinjektion	284	12,07	
24.2	Eigenharninjektion		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.</i>
25	Injektionen, Infusionen			
25.1	Injektion, subkutan	252	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	252	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	253	9,38	
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	266	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	255	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.</i>
25.7	Infusion	270	10,73	
25.8	Dauertropfinfusion	272	24,13	Gebüh: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO.</i>
25.10	Gasgemischinjektionen, intra-arteriell		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO.</i>
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO.</i>
26	Blutentnahmen			
26.1	Blutentnahme	250	4,20	
26.2	Aderlass	285	14,75	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren			
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließlich Verband	747	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	747	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	747	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	747	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	747	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.8	Setzen von Cantharidenblasen		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.9	Reininjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.10	Anwendung von Pustulantien		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.11	Baunscheidtieren		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
27.12	Biersche Stauung		0,00	<i>Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftliche nicht allgemein anerkannt.</i>
28	Infiltrationen			
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion	267	10,72	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen	268	17,43	
29	Roedersches Verfahren			
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	1498	5,90	
30	Sonstiges			
30.1	Spülung des Ohres	1566	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff		0,00	<i>Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO</i>

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes, Abszesse u.a.			
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	2428	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	758	10,05	
32	Versorgung einer frischen Wunde			
32.1	bei einer kleinen Wunde	2000	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	2003	17,43	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)			
33.1	Verbände, jedes Mal	200	6,03	
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	201	8,71	
33.3	Kompressions- und Zinkleimverband	204	12,74	Gebüh: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung			
34.1	Chiropraktische Behandlung	3305	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	3306	19,84	Gebüh: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen
35	Osteopathische Behandlung			
35.1	des Unterkiefers	A 2680	13,41	
35.2	des Schultergelenkes	2217	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	A 2211	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	2221	14,88	
35.5	des Daumens	2207	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	2205	12,47	
36	Hydro- und Elektrotherapie			
	Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen			
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	532	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	531	4,82	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	533	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	A 531	4,82	
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder			
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	535	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	536	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	A 536	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	553	4,82	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	554	9,55	
38	Spezialpackungen			
38.1	Fangopackungen	530	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	530	3,67	

Gebüh		Beihilfefähiger Höchstbetrag entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
Gebüh Nr.	Leistungsbeschreibung	GOÄ Nr.	Bhf. Höchstbetrag (Euro) = Schwellenwert	Anmerkung KVBW und Gebüh
38.3	Paraffinganzpackungen	530	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	530	3,67	Gebüh: Alle nicht aufgeführte Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.
39	Elektro-physikalische Heilmethoden			
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlung	560	3,25	
39.2	Ganzbestrahlung	A 567	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	A 551	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	A 551	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonne (Infrarot)	538	4,20	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	741	10,18	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	A 548	3,88	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	548	3,88	
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten bei bestimmten Diagnosen ohne Diagnose	A 551	5,04	<i>teilweise ausgeschlossene Methode,</i>
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	A 551	5,04	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	551	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	539	4,62	